

## Tonband statt Tippen: die künftige Dokumentation der Hauptverhandlung?

Neun Kameras zeichnen die Verhandlung auf. Über Monitore im Saal können Verfahrensbeteiligte live ein vorläufiges Transkript des Prozesses abrufen. Zeitgleich erstellt ein halbes Dutzend Stenografen ein Wortprotokoll: So umfassend wie am *Internationalen Strafgerichtshof* dürfte die Dokumentation der Strafprozesse in Deutschland schon aus Kostengründen auf absehbare Zeit nicht erfolgen. Eine Verfahrensweise, die sich dem annähert, schlug Anfang Juli aber die BMJV-Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung vor.

Ihre Mitglieder können sich eine Tonaufzeichnung der Verhandlung in der Tatsacheninstanz zu Dokumentationszwecken vorstellen, die auch als Basis für ein softwarebasiert erstelltes Transkript dienen soll. Das Transkript soll den professionellen Beteiligten bestenfalls simultan, jedenfalls zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Dieser Vorschlag ist sowohl im Ergebnis als auch in der Begründung zu begrüßen, gelingt es der Expertengruppe damit doch, den Risiken einer audiovisuellen Prozessdokumentation Rechnung zu tragen, ohne ihre Chancen vor allem für die Wahrheitsfindung aus dem Blick zu verlieren. Exemplarisch für ihr abwägendes Vorgehen ist die Untersuchung der Wirkung, die eine Aufzeichnung auf das Verhalten der Verfahrensbeteiligten haben kann. Einerseits nennt der Bericht mögliche Hemmungen der Angeklagten und Zeugen, insbesondere Opferzeugen, die bis zu einer Verweigerung der Aussage reichen könnten. Ebenso werden andererseits jedoch denkbare positive Effekte auf das Verhalten von Gericht, Staats- und Rechtsanwaltschaft angeführt: auf sie könne die Aufnahme disziplinierend wirken, vermuten die Experten. Zu begrüßen ist, dass sie sich bei alledem der fehlenden Datenbasis für ihre Hypothesen bewusst sind. Wie im Bericht mehrfach zutreffend betont, wurden die Konsequenzen, die eine Aufzeichnung für das Verhalten der Beteiligten hat, bisher schließlich nicht empirisch untersucht. Daraus zieht die Expertengruppe den Schluss, dass ein Pilotprojekt an ausgewählten Gerichten durchgeführt werden sollte. Dem ist zuzustimmen, und zu ergänzen: Dieses Projekt muss wissenschaftlich begleitet und ausgewertet werden, soll die Einführung erweiterter Dokumentationspflichten nicht auf anekdotische Evidenz gestützt werden.

Ein zweites Beispiel für die ausgewogene Herangehensweise der Expertengruppe ist ihre Untersuchung der Grenzen, die das allgemeine Persönlichkeitsrecht einer Aufzeichnung zieht. Der Bericht bleibt nicht bei der Frage nach dem Ob stehen, sondern legt vor allem dar, wie die Dokumentation konkret ausgestaltet sein sollte, um das Persönlichkeitsrecht zu wahren. So unterscheiden die Experten z.B. zwischen der Aufnahme der professionellen Verfahrensbeteiligten, die als Amtsträger oder Organe der Rechtspflege agieren und daher weniger Schutz bedürfen, und der Angeklagten und Zeugen, die als Privatpersonen bei Gericht sind.

Mit ihrer differenzierten und abwägenden Vorgehensweise demonstriert die Expertengruppe, wie der viel (und manchmal einseitig) diskutierte Themenkomplex »Aufnahmen in der Hauptverhandlung« auch behandelt werden kann. Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber ihre Ergebnisse zur Dokumentation strafgerichtlicher Hauptverhandlungen zeitnah in Gesetzesform gießt – aber auch, dass er die Aufzeichnung dieser Prozesse für die (Medien-) Öffentlichkeit bei einer Reform ihres Rechtsrahmens ähnlich ausgewogen angeht.

**Akad. Rätin Dr. Anna K. Bernzen, Bonn**